

25.10.93

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - R - Wi

zu **Punkt** der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)

A

1. Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Rechtsausschuß** und der **Wirtschaftsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

E n t s c h l i e ß u n g:

2. Der Bundesrat bewertet die durch die Verordnung vorgesehene Kennzeichnung von schwefelarmen Dieselmotoren als Schritt in die richtige Richtung.
3. Er erinnert die Bundesregierung an seine Beschlüsse in Drucksachen 401/86 (Beschluß) und 886/92 (Beschluß), nach denen der Benzolgehalt im Benzin auf höchstens 1 Volumenprozent begrenzt werden soll und unterstützt die Bundesregierung weiterhin bei ihren nachhaltigen Bemühungen, bei der EG-Kommission eine Reduzierung des Benzolgehalts im Benzin durch Änderung der Richtlinie 85/210/EWG zu erreichen.

Ausgeliefert am 26. OKT. 1993

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf, eine Kennzeichnung von Benzin mit einem Benzolgehalt von höchstens 1 Volumenprozent ("Benzin benzolarm") vorzusehen.
5. Der Bundesrat hält es für erforderlich, steuerliche Maßnahmen zur beschleunigten Einführung von schwefelarmem Dieselkraftstoff und benzolarmem Benzin vorzusehen; die Steuerspreizung ist an der Differenz der Steuertarife von verbleitem und unverbleitem Benzin zu orientieren.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Einsatz von Dieseladditiven bis zur Anwendung der Abgasuntersuchung für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor (1.12.1993) zu regeln und sicherzustellen, daß keine Additive veräußert werden, deren Einsatz gesundheitlich nachteilige Wirkungen haben kann.
7. Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß die EG-rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß bei einer Veräußerung von Dieselkraftstoff mit einem noch weiter abgesenkten Schwefelgehalt ($\leq 0,02$ Gewichts-%) der Auszeichnungspflichtige diesen Kraftstoff mit "Diesel extra schwefelarm" bezeichnen kann.

Aufgrund der Tatsache, daß Dieselkraftstoff in einigen Ländern - Schweden, Finnland und in Kalifornien (USA) - in wesentlich besseren Qualitäten (0,02 bis 0,001 Gewichts-% Schwefel) eingesetzt wird und diese erhöhten Qualitätsanforderungen für die Raffinerien grundsätzlich kein Problem mehr darstellen, sollte verstärkt auf den Einsatz von Kraftstoffen mit Schwefelgehalten $< 0,05$ Gewichts-% hingewirkt werden.

Sowohl die Standfestigkeit und die Abscheidewirkung eines Rußfilters als auch der Wirkungsgrad eines Oxidationskatalysators werden durch eine weitere Verminderung des Schwefelgehaltes verbessert.